Gemeinde Kirchlindach

Gemeindeordnung

vom 12. Juni 2006

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11) nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kirchlindach besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 [1]Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

[2]Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 [1]Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

[2]Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und
a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktedefinitionen

Art. 5 [1]Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem
a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

[2]Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Führungsinstrumente

Art. 6 [1]Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

a eine Finanzbuchhaltung,
b eine Kostenrechnung,
c Bevölkerungsbefragungen,
d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

[2]Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 [1]Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2]Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b eine bedeutende Leistung betrifft oder
c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann:
a Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz sowie die Aufgaben des Sozialdienstes werden der Gemeinde Wohlen übertragen. Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Alterspolitik an die Gemeinde Wohlen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat, unabhängig von den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Ausgaben und Investitionen, in Verträgen.[1]
b Das für das Soziale zuständige Gemeinderatsmitglied nimmt in der regionalen Sozial- und Generationenbehörde der Gemeinde Wohlen Einsitz.[2]

Information

Art. 9 [1]Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2]Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

[3]Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10 Organe der Gemeinde sind
a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;
b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
c die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung;
d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
e das Rechnungsprüfungsorgan.

[1]Änderung vom 19.05.2014 und vom 05.12.2016
[2]Änderung vom 05.12.2016

Stellvertretung der Leitung der Gemeindeversammlung

Art. 11 Ist die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung verhindert, übernimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellvertretend die Leitung der Versammlung.

Beschlussfähigkeit

Art. 12 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 [1]Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an

a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
c Personen aus der Verwaltung.

[2]Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Wählbarkeit

Art. 14 Wählbar sind

a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
b als Leiterin oder Leiter der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
c in die ständigen Kommissionen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung und in nicht ständige entscheidbefugte Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
d in ständige und nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
e in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Amtsdauer

Art. 15 [1]Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2]Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 16 [1]aufgehoben.[1]

[2]Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Präsidium), der Leitung der Gemeindeversammlung und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt.[2]

[3]Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 57.

[4]Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 17 [1]Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäf-

[1]Änderung vom 30.11.2009
[2]Änderung vom 30.11.2009

tigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

[2]Die Leitung der Gemeindeversammlung darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

[3]Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ausstand

Art. 19 [1]Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2]Ebenfalls ausstandspflichtig sind
a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben,
b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

[3]Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.

[4]Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

[5]Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 21 [1]Die Behördenmitglieder, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

[2]Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

[3]Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 22 [1]Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

[2]Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23 [1]Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

[2]Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

[3]In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 [1]Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

[2]Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

[3]Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 [1]Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

[2]Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
c Anlagen in Immobilien;
d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;
g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 [1]Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

[2]Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben c und e und Absatz 2 Buchstaben e, f und g durch den Faktor zehn geteilt.[1]

[1]Änderung vom 05.06.2023

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

Art. 30 [1]Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

[2]Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredite

Art. 31 [1]Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

[2]Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 32 [1]Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

[2]Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 33 [1]Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

[2]Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 34 [1]Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

[2]Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

[3]Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

[4]Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 [1]Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Kirchlindach wohnhaft sind.

[2]Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

[3]Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 36 [1]Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren:

a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung;
c die Mitglieder der Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

[2]Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die fünf Mitglieder des Gemeinderates.

Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung[1]
a Sachgeschäfte

Art. 37 [1]Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung;
b die baurechtliche Grundordnung;
c einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00;
d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe Fr. 1'000'000.00 einmalig überschreiten;
f Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten;[2]
g über die Zustimmung der Standortgemeinde für Geschäfte nach Artikel 14a Absatz 2 Energiegesetz (EnG; SR 730.0).[3]

[2]Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

a die Annahme, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung und baurechtliche Grundordnung);
b die Jahresrechnung;
c das Budget und die Steueranlage;
d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung;
e einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 1'000'000.00;
f einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39), oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist;
g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 beträgt oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss des Gemeinderates erfolgreich ergriffen wurde;
h Erhöhungen des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente;
i allfällige Produktedefinitionen im Sinne von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand;
j die Schulmodellwahl.[4]

[3]Sachgeschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mindestens einem Drittel der Stimmenden an die Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget, die Steueranlage sowie einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

[1]Artikel generell überarbeitet am 05.06.2023
[2]Änderung vom 28.11.2011
[3]Änderung vom 14.06.2026
[4]Änderung vom 28.11.2011

[4]Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

Art. 38 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren jährlich das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

Referendum

Art. 39 [1]Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

[2]Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.[1]

[3]Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Zeit von Schulferien fällt.

Initiative
a Grundsatz

Art. 40 [1]Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses
a in ihre Zuständigkeit fällt oder
b eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 betrifft.

[2]Die Initiative ist gültig, wenn
a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
c das Begehren nicht rechtswidrig ist,
d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 41 [1]Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[2]Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

[3]Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 42 [1]Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

[1]Änderung vom 20.09.2023

[2]Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 43 [1]Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

[2]Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

[3]Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Petition

Art. 44 [1]Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

[2]Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 45 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 46 [1]Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[2]Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3]Im Bereich des Volksschulwesens (inkl. Kindergarten) ist er für die politisch-strategische Führung des Schulwesens verantwortlich und nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, sofern die Aufgaben weder in einem Reglement noch in einer Gemeindeverordnung einem anderen Schulorgan übertragen sind. Er ist zuständig für

a den Erlass eines Leitbildes für die Volksschule;
b den Erlass eines Konzeptes für die Qualitätssicherung;
c die Festlegung des Volksschulangebotes;
d die Infrastruktur der Volksschule;
e die Organisation der Volksschule;
f die Wahl der Schulleitung, des Schularztes und Schulzahnarztes;
g die Finanzierung der Schulorganisation;
h den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden;
i die Gewährleistung der Elternmitwirkung;
j die Regelung von Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule;
k weitere Einzelheiten gehen aus der Verordnung über die Organisation der Schulen mit Anhang I (Funktionendiagramm) hervor.[1]

b Wahlen

Art. 47 [1]Der Gemeinderat wählt

a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
b die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen;
c die Mitglieder der Stimm- und Wahlausschüsse;
d die Mitglieder sämtlicher Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind; vorbehalten bleibt Absatz 2.

[1]Änderung vom 28.11.2011

[2]Die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen richtet sich nach dem Proporzergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen, d.h. das Parteistimmenverhältnis wird für die Kommissionen z.B. mit sieben Mitgliedern angewendet.

c Sachgeschäfte

Art. 48 [1]Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00;
b unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 39) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00;
c Einbürgerungen.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 49 [1]Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

[2]Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 50 [1]Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
a die Organisation des Gemeinderates;
b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
d die Bildung und Organisation von Ressorts;
e die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
f die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates;
g die Verwaltungsorganisation;
h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
i die Berichterstattung.

[2]Er erlässt im Weitern namentlich
a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung;
b eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren;
c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen;
d eine Verordnung über das Personalwesen;
e eine Verordnung über die Organisation der Schulen.[1]

[3]Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen (GO-Kommissionen)

Art. 51 [1]Ständige GO-Kommissionen sind
a die Bildungskommission;
b die Kommission für Bau und Betrieb;
c die Kommission für Entwicklung;
d die Finanzkommission;
e die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

[2]Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

[1]Änderung vom 28.11.2011

[3]Die Sekretärin oder der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

[4]Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 52 [1]Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

[2]Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 53 [1]Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

[2]Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

[3]Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Personal

Grundsatz

Art. 54 [1]Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. Das im Monatslohn angestellte Personal wird nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts angestellt. Für Personal im Stundenlohn angestellt gelten ausschliesslich die Bestimmungen des privaten Rechts (Obligationenrecht).

[2]Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

[3]Bezüglich Treupflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

[4]Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeit und Pikettdienst zu leisten.

[5]Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Personalverordnung.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 55 [1]Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

[2]Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2007 bis 2010 werden im November 2006 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

[3]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2009 tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.[1]

[1]Änderung vom 30.11.2009

[4]Die Wahlen für die nächste Amtsdauer 2011 bis 2014 werden im Herbst 2010 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.[1]

[5]Diese Teilrevision der Gemeindeordnung mit Anhang tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird das Schulreglement vom 29. November 2004 aufgehoben.[2]

[6]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Vormundschaft aufgehoben.[3]

[7]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.[4]

[8]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2023 tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.[5]

[9]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 20. September 2023 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.[6]

[10]Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2026 tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.[7]

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 29. November 1999 und die Teilrevision vom 2. Dezember 2002 sowie weitere widersprechende Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.[8]

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 57 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Artikel 16) angerechnet.

[1]Änderung vom 30.11.2009
[2]Änderung vom 28.11.2011
[3]Änderung vom 19.05.2014
[4]Änderung vom 05.12.2016
[5]Änderung vom 05.06.2023
[6]Änderung vom 20.09.2023
[7]Änderung vom 14.06.2026
[8]Änderung vom 30.11.2009

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.06.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung
30.11.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1	aufgehoben
30.11.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 2	geändert
30.11.2009	01.01.2010	Art. 55 Abs. 3	neu eingefügt
30.11.2009	01.01.2010	Art. 55 Abs. 4	neu eingefügt
30.11.2009	01.01.2010	Art. 56	geändert
28.11.2011	01.01.2012	Art. 37 lit. m	neu eingefügt
28.11.2011	01.01.2012	Art. 37 lit. n	neu eingefügt
28.11.2011	01.01.2012	Art. 46 Abs. 3	neu eingefügt
28.11.2011	01.01.2012	Art. 50 Abs. 2 lit. e	neu eingefügt
28.11.2011	01.01.2012	Art. 55 Abs. 5	neu eingefügt
28.11.2011	01.01.2012	Anhang zur Gemeinde-ordnung; Ständige Kommissionen; I. Bil-dungskommission; Abs. 5	geändert
28.11.2011	01.01.2012	Anhang zur Gemeinde-ordnung; Ständige Kommissionen; I. Bil-dungskommission; Abs. 6	aufgehoben
19.05.2014	01.01.2015	Art. 8 lit. a	neu eingefügt
19.05.2014	01.01.2015	Art. 55 Abs. 6	neu eingefügt
05.12.2016	01.01.2017	Art. 8 lit. a	geändert
05.12.2016	01.01.2017	Art. 8 lit. b	neu eingefügt
05.12.2016	01.01.2017	Art. 55 Abs. 7	neu eingefügt
05.06.2023	01.10.2023	Art. 29	geändert
05.06.2023	01.10.2023	Art. 37	generell überarbeitet
05.06.2023	01.10.2023	Art. 55 Abs. 8	neu eingefügt
20.09.2023	01.01.2024	Art. 39 Abs. 2	geändert
20.09.2023	01.01.2024	Art. 55 Abs. 9	neu eingefügt
14.06.2026	01.08.2026	Art. 37 Abs. 1 lit. g	neu eingefügt
14.06.2026	01.08.2026	Art. 55 Abs. 10	neu eingefügt

Anhang zur Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006

Ständige Kommissionen

I. Bildungskommission

Mitgliederzahl	[1]Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung	[2]Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als Mitglied an.
Wahlorgan	[3]Die übrigen sechs Mitglieder der Bildungskommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	[4]Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	[5]Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Kindergartens und der Volksschule. Die Aufgaben und die Mitwirkung der Bildungskommission gehen aus der Verordnung über die Organisation der Schulen mit Anhang I (Funktionendiagramm) hervor.[1] [6]aufgehoben.[2]

II. Kommission für Bau und Betrieb

Mitgliederzahl	[1]Die Kommission für Bau und Betrieb besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung	[2]Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission für Bau und Betrieb von Amtes wegen als Mitglied an.
Wahlorgan	[3]Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission für Bau und Betrieb werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.
Organisation	[4]Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	[5]Die Kommission für Bau und Betrieb besorgt die Aufgaben in den Bereichen Bau und Betrieb nach Massgabe der Gemeindefachreglemente sowie der kantonalen Gesetzgebung. [6]Die Kommission für Bau und Betrieb verfügt über die jährlichen Voranschlagskredite in ihrem Aufgabenbereich. Die Genehmigung der Verpflichtungskredite obliegt in jedem Fall dem finanzkompetenten Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung).

[1]Änderung vom 28.11.2011
[2]Änderung vom 28.11.2011

III. Kommission für Entwicklung

Mitgliederzahl

[1]Die Kommission für Entwicklung besteht aus sieben Mitgliedern.

Zusammensetzung

[2]Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission für Entwicklung von Amtes wegen als Mitglied an.

Wahlorgan

[3]Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission für Entwicklung werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.

Organisation

[4]Die Kommission konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten

[5]Die Kommission für Entwicklung bearbeitet zu Händen des Gemeinderates alle raumplanerischen Fragen.

IV. Finanzkommission

Mitgliederzahl

[1]Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Zusammensetzung

[2]Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Finanzkomission von Amtes wegen als Mitglied an.

Wahlorgan

[3]Die übrigen sechs Mitglieder der Finanzkommission werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 47 der Gemeindeordnung gewählt.

Organisation

[4]Die Kommission konstituiert sich selbst.

Zuständigkeiten

[5]Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes. Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und die Berichterstattung über die Jahresrechnung vor.

V. Resultateprüfungskommission

Einsetzung

[1]Soweit die Gemeinde Kirchlindach die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung / New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.

Mitgliederzahl

[2]Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Wahlorgan

[3]Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Resultateprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren an der Urne.

Organisation

[4]Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.

Zuständigkeiten

[5]Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

a Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 5 und 6 der Gemeindeordnung;
b Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 50 der Gemeindeordnung;
c Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung;
d Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.

Berichterstattung; Antragsrecht

[6]Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

Akteneinsichtsrecht

[7]Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Beizug von Sachverständigen

[8]Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.